

6 (K)EIN ENDE: Erregende Dokumente

»Haben Sie schon einmal über einen Wechsel in die Gender Studies nachgedacht?« Diese Frage eröffnete die Einleitung dieser Arbeit. Sie wird in der Serie *I LOVE DICK* der Protagonistin Toby von ihrem betreuenden Professor gestellt, nachdem sie ihre Doktorarbeit über *gaping* in der Kunstgeschichte verteidigt hat. Indem Toby pornografische Bewegtbilder gleichrangig mit etablierten kunsthistorischen Gegenständen behandelt, weist sie indirekt auf das Erregungspotenzial hin, das auch von anderen anerkannten kunsthistorischen Artefakten, etwa den Porträts nackter Frauen, ausgeht. Sie hält ihrer Disziplin den Spiegel vor und markiert den normierten und objektifizierten cis-weiblichen Frauenkörper als versteckte Projektionsfläche cis-männlichen Begehrens in der Malereigeschichte. Die überspitzte Szene in der Serie ist jedoch nicht Produkt künstlerischer Imagination, sondern fußt auf einem Diskurs, der innerhalb der Kunstgeschichte seit den 1980er Jahren geführt wird.¹ Noch dazu ist sie kein Einzelfall. Ähnliche Inanspruchnahmen des halbnackten Frauenkörpers lassen sich auch in anderen Disziplinen beobachten – etwa in der Archäologiegeschichte. Frederick Lane beginnt seine Monografie *Obscene Profits*², in der er sich dem Verhältnis von Pornoindustrie und technischer Innovation widmet, mit der Namensgebung der 1908 entdeckten und rund 30.000 Jahre alten »Venus« von Willendorf. Er zitiert den Archäologie-Professor L.C.E. Witcombe, der erklärt, wie es zu dieser Namensgebung kam:

To identify the Willendorf figurine as »Venus«, then, was a rich male joke that neatly linked the primitive and the female with the uncivilized and at the same time, through implicit contrast with the Classical Venus, served as a reassuring example to patriarchal culture of the extent to which the female and female sex-

1 Siehe Kapitel 1, Fußnote 2.

2 Frederick S. Lane: *Obscene profits. The entrepreneurs of pornography in the cyber age*, New York, London: Routledge 2001.

uality had been overcome and women effectively subjugated by the male-dominated civilizing process.³

Wie Lane treffend feststellt, verrät die Bezeichnung und Beschreibung solcher historischen Funde meist mehr über die sexuellen Einstellungen ihrer (in diesem Fall: cis-männlichen) Entdecker als über jene der prähistorischen Urheber:innen.⁴ Ebenso wie die Artefakte des *Secret Museum* erfuhr auch die »Venus« von Willendorf eine öffentliche Zensur aufgrund ihrer sexuellen Explizitheit.⁵ Auch sie galt als »zu erregend« für die Öffentlichkeit – mit anderen Worten: als pornografisch.

In dieser Arbeit wurde der Begriff des erregenden Dokuments eingeführt, um die Brisanz dieser kunstgeschichtlichen Fälle, die separierten als pornografisch klassifizierten Artefakte bei den Ausgrabungen von Pompeji (Kapitel 2.3), die öffentlichen Auseinandersetzungen um Gonzo-Pornografie (Kapitel 3), die Frage, wie sexuell explizit Sexualaufklärung sein darf, um nicht zu Pornografie zu werden (Kapitel 4) sowie die umstrittenen Archiv- und Plattformpolitiken (Kapitel 5) nicht als Einzelfälle, sondern als ein und dasselbe Phänomen zu begreifen. Was sie eint: Erregende Dokumente, d.h. in den genannten Fällen als pornografisch geltende Artefakte, haben nicht nur das Potenzial, sexuelle Erregung bei ihren Betrachter:innen auszulösen, sondern auch das Potenzial, andere Formen der Erregung, namentlich individuelle und kollektive Prozesse der Selbstverständigung, zu provozieren. Im Zentrum dieser Selbstverständigungsprozesse stehen in erster Linie geltende Wert- und Normvorstellungen, Rechte und Gesetze, Fragen der Anerkennung und Repräsentation, aber auch Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes medialer Praktiken sowie ästhetische Konventionen. Die Heftigkeit, die der Ausdruck der Erregung als einem »in Bewegung geraten« etymologisch mit sich führt (siehe Einleitung), spiegelt sich dabei bereits in den sprachlichen Metaphern wieder, die gebraucht werden, um die Pornografie betreffenden Debatten zu beschreiben: Es sind die feministischen *Sex-Kriege*, die bis heute andauern (siehe u.a. Kapitel 4.2 und 3.3), der *Kampf* gegen Pornografie und pornografische Plattformen wird als *Porno-Kreuzzug*⁶ bezeichnet (siehe Kapitel 5.1), die Aushandlungsprozesse um den Begriff der Pornografie erweisen sich von Beginn an als *Schlachtfeld*⁷ (siehe Kapitel 2.3). Auffällig in den öffentlich geführten Debatten ist die Unentschiedenheit, mit denen pornografischen Artefakten dabei in unterschiedlichen Kontexten der Status

3 Zitiert nach ebd., S. 2. Siehe auch Witcombe, Christopher L. C. E.: *Venus of Willendorf* 2013 [1998], <https://books.apple.com/us/book/venus-of-willendorf/id630248700>, zuletzt geprüft am 15.03.2020.

4 Vgl. F. S. Lane (2001): *Obscene profits*, S. 2.

5 Vgl. ebd., S. 2–3.

6 Siehe S. Paasonen (2021): *Pornokreuzzüge und emotionale Plattformpolitik*.

7 Vgl. W. Kendrick (1987): *The Secret Museum*, S. 31.

eines »Dokuments« – sei es als indexikalisches Zeugnis (Kapitel 3), als Lehrmittel (Kapitel 4) oder als Archivalie (Kapitel 5) – zu- oder abgesprochen wird.

Der Grund dafür ist, dass sich, wenn es um Pornografie geht, Aussagen über konkrete mediale Artefakte mit Aussagen, die bestimmte Norm-, Wert- und Sittlichkeitsvorstellungen vertreten, vermischen. Der Begriff »Pornografie« wurde daher in der vorliegenden Untersuchung zweistufig benutzt: Er bezeichnet sowohl konkrete mediale Artefakte als auch das kulturelle Konstrukt, das diese Artefakte unter eine gemeinsame Kategorie zusammenfasst, d.h. ein durch Institutionen und Praxen wirksames Bündel gesellschaftlicher Vorstellungen bezüglich der Frage, was »Pornografie« (alles) sei. Diese Vorstellungen variieren und sind historisch und kulturell wandelbar. Das bedeutet jedoch auch, dass, wenn es um Pornografie geht, nicht weniger als eben genau diese geltenden Norm-, Wert- und Sittlichkeitsvorstellungen auf dem Spiel und zur Verhandlung stehen. Dieses Gesellschaftsspiel trägt sich bis in die Definitionen, mit denen staatliche Institutionen Recht sprechen, Filme fördern und Jugend schützen, hinein.

Wie in dieser Arbeit aufgezeigt wurde, bedienen sich zeitgenössische Pornografien ästhetisch und diskursiv dokumentarischer Autorität. Diese hält das Versprechen bereit, dem Dokument die Erregung zu nehmen und es kulturell annehmbar und wertschätzbar zu machen. Dass zeitgenössischen Pornografien mitunter tatsächlich dokumentarische Qualitäten attestiert werden, indem sie problematisiert werden, zeigt einerseits, dass das Dokumentarische trotz aller begrifflichen Dekonstruktionen noch immer Autorität generiert (Kapitel 2.2). Andererseits zeigt sich dabei zugleich, dass befriedigende Darstellungen von menschlicher Sexualität in der Populärkultur fehlen, wenn Pornografie das Medium ist, auf das Menschen zurückgreifen, um etwas über Sex zu lernen.

Zum Schluss dieser Arbeit möchte ich daher exemplarisch einen Blick auf die Pornografie-Definition, die der deutschen Rechtsprechung – nicht unangefochten – zugrunde liegt, und ihren – umstrittenen – Auswirkungen auf Filmförderung und Jugendmedienschutz werfen. In der sozialwissenschaftlichen Forschung hat sich mittlerweile eine inhaltlich-funktionale Pornografie-Definition durchgesetzt, die sich für wissenschaftliche Kontexte, die an der Erforschung konkreter pornografischer Artefakte und deren Wirkweisen interessiert sind, als sehr produktiv erwiesen hat:

Inhaltlich-funktionale Definitionen legen wertfrei fest, dass es sich dann um »pornografische« Darstellungen handelt, wenn nackte Körper und sexuelle Aktivitäten sehr direkt und detailliert dargestellt sind (inhaltliche Ebene) und vorwiegend

zum Zweck der sexuellen Stimulation produziert und rezipiert werden (funktionale Ebene).⁸

Der Hinweis auf die Funktion pornografischer Filme ist insbesondere darum wichtig, weil mit ihm explizit Missbrauchsdarstellungen (hierunter fällt auch sogenannte »Kinderpornografie«⁹) und bildbasierte sexualisierte Gewalt¹⁰ ausgeschlossen sind. Pornografie steht laut dieser Definition entsprechend für im Einvernehmen entstandene Filme, die sich an ein Publikum richten, das diese in der Regel zur eigenen sexuellen Erregung nutzt.

Diese durchaus sinnvolle Unterscheidung zwischen bildbasierten Straftaten und einem Unterhaltungsprodukt, das von einem Großteil der volljährigen deutschen Bevölkerung konsumiert wird, wird im deutschen Rechtssystem und – ihm folgend – seitens der Filmförderung und dem Jugendmedienschutz nicht vorgenommen. Stattdessen wird bei der in der Rechtsprechung verwendeten Pornografie-Definition bewusst eine folgenreiche Unschärfe in Kauf genommen (siehe hierzu auch Kapitel 2.3). Pionierinnenarbeit macht hier die Juristin Anja Schmidt, die für eine grundsätzliche Überarbeitung des Pornografie-Strafrechts plädiert.¹¹ Wie sie aufzeigt, ersetzte der Begriff »Pornografie« 1973 jenen der »unzüchtigen Schrift«. Dabei verzichtete der Gesetzgeber jedoch darauf, den Begriff zu definieren. Die Begründung: Es solle eine Anpassung des Pornografie-Begriffs

8 Nicola Döring: »Pornografie-Kompetenz. Definition und Förderung«, in: *Zeitschrift für Sexualforschung* 24 (2011) (03), S. 228–255, hier S. 232.

9 Die Juristin Anja Schmidt plädiert dafür, die Begriffe Kinder- und Jugendpornografie aus dem Pornografie-Strafrecht zu streichen und diese stattdessen im Sexualstrafrecht zu verankern (vgl. A. Schmidt: »Missbrauchsdarstellungen« statt »Kinderpornografie«?). Grundsätzlich wird der Begriff »Kinderpornografie« seit vielen Jahren kritisiert, da er verharmlosend und ungern ist. Vorgeschlagen wird stattdessen entweder von »Missbrauchsdarstellungen« oder von »Darstellung des sexuellen Missbrauchs an Kindern« zu sprechen (ebd., S. 32).

10 Umgangssprachlich wird hier häufig von »Revenge Porn«, also »Rache-Porno« gesprochen. Bezeichnet werden damit Filme, die nicht im Einvernehmen aller Beteiligten veröffentlicht wurden. Der Exemplarfall ist hier der verletzte Ex-Partner, der im Einvernehmen entstandene sexuell explizite Privatvideos aus »Rache« nach einer Trennung auf Porno-Seiten hochlädt. Hierbei werden Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild, verletzt. Es handelt sich hierbei um bildbasierte sexualisierte Gewalt, d.h. um eine Straftat, und nicht um Pornografie im Sinne einer inhaltlich-funktionalen Definition.

11 Ihre Habilitationsschrift *Pornographie und sexuelle Selbstbestimmung. Eine Kritik des Pornografiestrafrechts de lege lata und Vorschläge de lege ferenda* wurde sowohl mit dem Marie-Elisabeth-Lüders-Wissenschaftspris 2023 als auch dem Christian-Wolff-Preis für eine herausragende Habilitation der Martin-Luther-Universität ausgezeichnet. Entstanden ist die Arbeit im Kontext des DFG-Forschungsprojekts »Pornografie und sexuelle Selbstbestimmung«.

an »veränderte gesellschaftliche Wertvorstellungen«¹² ermöglicht werden. Was zunächst so erscheint, als stimme es mit den in dieser Arbeit eröffneten Perspektiven überein, war faktisch wenig offen gedacht: Wie Schmidt ausführt, sei ursprünglich davon ausgegangen worden, dass die Merkmale des Begriffs der unzüchtigen Schrift bzw. der Obszönität weiter Verwendung finden und als Differenzkriterien herhalten könnten. Entsprechend kritisiert Schmidt, dass sich der Pornografie-Begriff in der Rechtsprechung nicht von seinen moralisierenden Wurzeln gelöst habe, er stünde weiterhin »in der Tradition eines moralisierenden Strafrechts«¹³.

Dass mit dem Pornografie-Begriff unzulässig moralisiert wird, schließt Schmidt jedoch nicht nur aus dessen Wurzeln in der unzüchtigen Schrift. Der rechtliche Pornografie-Begriff sei zwar nicht eindeutig ausformuliert, es würden sich dennoch vier Merkmale feststellen lassen, die einzeln oder in Kombination in verschiedenen Gesetzestexten zu finden sind:

- Pornographisch soll ein Inhalt (im Sinne des § 11 Abs. 3 StGB) sein, wenn er:
1. sexuelle Aktivitäten vergröbernd, aufdringlich, übersteigert oder anreißerisch darstellt oder
 2. auf die Auslösung eines sexuellen Reizes gerichtet ist oder
 3. Sexualität überbewertet und ohne Sinnzusammenhang zu anderen menschlichen Lebensäußerungen darstellt, wenn sie etwa von emotionalen Bezügen gelöst wird, so dass die Menschen als bloße auswechselbare Objekte der Begierde erscheinen oder
 4. Sexualität so darstellt, dass er die Grenzen des sittlichen Anstandes, die nach allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen gezogen werden, eindeutig überschreitet.¹⁴

Die »Grenzen des sittlichen Anstandes« liegen Schmidt zufolge jedoch letztlich im Auge der Betrachtenden und genau hierin liegen das Problem und die Moralisierung. Zusätzlich zeigt sich hier ein Verständnis von Sexualität, das diese in Paarbeziehungen verortet, und Sex jenseits von Beziehungszusammenhängen als abweichend von geltenden Normvorstellungen markiert.

¹² A. Schmidt (2016): *Die strafrechtliche Bewertung von Pornographie vor dem Hintergrund der feministischen Bewegungen, der Porn Studies und der Medienforschung*, S. 151; A. Schmidt (2022): *Kritik des Pornographiestrafrechts am Maßstab gleicher sexueller Selbstbestimmung*, S. 44.

¹³ A. Schmidt (2016): *Die strafrechtliche Bewertung von Pornographie vor dem Hintergrund der feministischen Bewegungen, der Porn Studies und der Medienforschung*, S. 153. Schmidt zufolge verstößt die Vermeidung, den Begriff zu definieren, zusätzlich gegen das Gebot gesetzlicher Bestimmtheit: »Denn gem. Art. 103 II GG hat der Gesetzgeber selbst die Voraussetzungen der Strafbarkeit so zu bestimmen, dass die Bürger*innen ihr Verhalten danach ausrichten können« (ebd., S. 151).

¹⁴ A. Schmidt (2022): *Kritik des Pornographiestrafrechts am Maßstab gleicher sexueller Selbstbestimmung*, S. 43.

Strittig wird die juristische (Un-)Bestimmtheit des Pornografie-Begriffs nicht nur in der Rechtsprechung, sondern auch dann, wenn sie etwa zur Grundlage für Filmförderrichtlinien oder den Jugendmedienschutz wird. Die Kommission für Jugendmedienschutz wählt die Pornografie-Definition nach § 184 StGB als Grundlage für ihre Bewertung. Sie ergänzt diese jedoch durch folgende Erläuterungen: Wesentlich für Pornografie sei

- inhaltlich die Verabsolutierung sexuellen Lustgewinns und die Reduzierung auf eine apersonale Sexualität sowie die Degradierung des Menschen zum bloßen auswechselbaren Objekt sowie
- formal die überdeutliche und detaillierte Darstellung sexueller Vorgänge und deren aufdringliche und unverfremdete Vermittlung.¹⁵

Ergänzt wird diese definitorische Erweiterung durch spezifizierende »inhaltliche Charakteristika« und »Merkmale der formalen Gestaltung«. Als mögliches formales Merkmal wird etwa ein »grob-anreißerischer und derb-zotiger Wortschatz sowie die Dominanz von z.B. Stöhnlaufen«¹⁶ angeführt. Ebenso wird auf die übermäßige Präsenz bestimmter Kameraeinstellungen (etwa Nah- und Großaufnahmen bzw. eine »voyeuristische Kameraführung«) verwiesen. Inhaltlich wird u.a. die »Verknüpfung von Sexualität und Gewalt« sowie die »Abweichung von gesellschaftlichen Wertvorstellungen« angeführt.¹⁷ Zwar sind die Charakteristika durchweg im Konjunktiv formuliert – d.h. es wird betont, die Merkmale *könnten* Indizien dafür sein, dass es sich um Pornografie handelt, es müsse aber im Einzelfall entschieden werden –, doch dies ändert nichts an deren klar moralisierendem Charakter. Zusätzlich wiederholt sich hier ein Narrativ, das Pornografie und Gewalt notwendig zusammendenkt. Auswirkungen hat dieses fragwürdige Narrativ sehr konkret etwa auf die Filmförderung. Nicht gefördert werden etwa »Filme, die einen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Schwerpunkt haben«¹⁸. Die Folge ist,

¹⁵ [https://www.kjm-kriterien.de/medienrechtliche-unzalaessigkeit/pornografie-definition](https://www.kjm-kriterien.de/medienrechtliche-unzulaessigkeit/pornografie-definition), zuletzt geprüft am 14.03.2024.

¹⁶ <https://www.kjm-kriterien.de/medienrechtliche-unzalaessigkeit/pornografie-formale-gestaltung>, zuletzt geprüft am 14.03.2024.

¹⁷ <https://www.kjm-kriterien.de/medienrechtliche-unzalaessigkeit/pornografie-inhaltliche-charakteristika>, zuletzt geprüft am 14.03.2024.

¹⁸ Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM): *Richtlinie für die kulturelle Filmförderung der BKM vom 1. Januar 2024*, https://www.kulturstaaatsministerin.de/SharedDocs/Downloads/DE/2023/2023-03-01-richtlinie-kulturelle-filmfoerderung.pdf?__blob=publicationFile&v=4, zuletzt geprüft am 14.03.2024. Anlässlich der geplanten Verabschiedung der Vergaberrichtlinien habe ich gemeinsam mit Kolleg:innen aus der Film- und Mediawissenschaft aus der AG »Gender/Queer Studies und Medienwissenschaft« der Gesellschaft für Medienwissenschaft einen Brief an Claudia Roth geschrieben mit der Bitte, pornografische Filme aus der Förderung nicht grundsätzlich auszuschließen. Wir haben

dass Sexualität, die einen großen Stellenwert im Alltag vieler Menschen hat, nicht gezeigt werden kann, weil Filmemacher:innen fürchten müssen, keine Förderung zu erhalten, falls auf Grundlage von nicht klaren und transparenten Kriterien entschieden wird, dass ein Film zu pornografisch sei. Doch selbst bei eindeutig pornografischen Filmen stellt sich die Frage, warum diese nicht förderungsfähig sind, handelt es sich bei ihnen doch um ein Unterhaltungsprodukt, das durch alle gesellschaftlichen Schichten hindurch breit konsumiert wird. Gerade dem wiederholten Vorwurf, Pornografie sehe immer gleich aus, zeige nur normierte Körper und heteronormative Rollenbilder, könnte mit einer Förderung alternativer, kleiner Produktionen begegnet werden, die bewusst auf andere Darstellungen setzen. Der Pornografie unter einen moralischen Generalverdacht stellende Diskurs verhindert hier eine ernsthafte, das Filmgenre auch in seiner ästhetischen Vielfalt ernstnehmende gesellschaftliche Auseinandersetzung.

Darüber hinaus lässt sich festhalten: Die Engführung von Pornografie und Gewalt, sei es im Strafrecht, den Filmförderrichtlinien oder dem Jugendmedienschutz verhindert einen differenzierten Diskurs über Pornografie in der Öffentlichkeit. Wie in der vorliegenden Arbeit aufgezeigt, bedeutet dies zumeist auch eine offene Selbstverständigung über sexualmoralische Vorstellungen, Schönheitsnormen, Repräsentationsethiken und überhaupt den geltenden Geschlechterordnungen. Es überrascht daher nicht, dass gerade politisch-konservative Stimmen und Bewegungen, die dem fundamentalistischen Spektrum und der Neuen Rechten zuzuordnen sind, sich öffentlich gegen Pornografie positionieren und für stärkere Kontrolle und Zensur eintreten (siehe dazu auch Kapitel 5.1 und 5.2). Sie sehen die patriarchale Ordnung bedroht und erklären u.a. Pornografie zum Feind, um letztlich konservative, mitunter misogynie und maskulinistische Norm- und Wertvorstellungen als mehrheitsfähig zu behaupten und zu verbreiten.¹⁹

keine Antwort erhalten. Nele Graf hat den Brief zum Anlass genommen, über den Stand der Porn Studies in Deutschland zu reflektieren, vgl. Nele Graf: *Porn Studies an deutschen Universitäten?* Zeitschrift für Medienwissenschaft, ZfM Online, GAAAP_ The Blog 2023, <https://zfmedienwissenschaft.de/online/porn-studies-deutschen-universitaeten>, zuletzt geprüft am 14.03.2024.

19 Simon Strick widmet sich in seiner umfangreichen Studie *Rechte Gefühle. Affekte und Strategien des digitalen Faschismus* u.a. Rechter Anti-Pornografie (siehe Simon Strick: *Rechte Gefühle. Affekte und Strategien des digitalen Faschismus*, Bielefeld: transcript 2021, S. 249–264). Pornografie und Masturbation komme im misogynen Weltbild der Alternativen Rechten eine zentrale Rolle zu. Strick rekonstruiert deren Gedankengang wie folgt: Durch Masturbation und Pornografiekonsum würden Männer zur »Beta-Männlichkeit« absteigen, da sie anderen Männern beim Sex zuschauen, statt selbst Sex zu haben. Sie würden entsprechend ihren Samen sinnlos verschleudern. Einher geht diese Idee mit der rassistischen und antisemitischen Erzählung von einer Weltverschwörung des »Großen Austauschs«. Die Pornoindustrie sei ein Mittel dieser jüdischen Weltverschwörung, die darauf abziele, die weiße Mehrheit auszutauschen. Die Idee ist, dass weiße Männer dazu verführt werden, Pornografie zu konsumieren

Während bei Pornografie eine Abstraktion von ihrem Erregungspotenzial für unmöglich erklärt wird, ist dies bei anderen potenziell erregenden Artefakten, sofern ihnen kein pornografischer Status zukommt, überhaupt »kein Thema«. Dabei stecken nicht nur die Archäologie und Kunstgeschichte, sondern z.B. auch die Technikgeschichte voller erregender Dokumente, wie Elisa Linseisen aufzeigt:

Es ließe sich nämlich problemlos eine Mediengeschichte der Testbilder schreiben, welche die Kalibrierung technischer Gerätschaft und die Standardisierung von Medien an die sexistische und rassistische Appropriation des weiblichen Gesichts und des (nackten) weiblichen Körpers koppelt.²⁰

Die »Shirley Cards« etwa, so Linseisen, halfen Kodak, auf Grundlage von Shirleys Porträt, »die ›richtige‹ und hoch rassistische, nämlich auf eine weiße Hautfarbe ausgerichtete[] Emulsion« einzustellen.²¹ Lena's Playboy-Cover-Fotografie von 1973 ver-

während Schwarze Männer und Männer of Color die weißen Frauen schwängern würden. Die NoFap-Bewegung (von No-Fapping, d.h. Nicht-Masturbieren) ruft daher zu Enthaltsamkeit, zur »Entgiftung der maskulinen Libido« (ebd., S. 255) auf. Wie populär diese Bewegung auch in Deutschland ist, musste ich im ARD-Debattenformat MixTalk auf Twitch feststellen. Diskutiert wurde zu »Pornos ohne Grenze – müssen wir unseren Konsum überdenken?« Gelanden waren neben Pornodarsteller:innen, Wissenschaftler:innen wie mir sowie Aktivist:innen auch ein selbstdiagnostiziert Pornosüchtiger, der im Chat eine große Fanbase hatte und wiederholt dazu aufrief, Pornografie zu verweigern und nicht zu masturbieren. Als Vorbild nannte er Andrew Tate, einen rechten Influencer, der wegen mehrfacher Vergewaltigung, Zwangspornografie und Menschenhandel angeklagt ist. Er propagiert Gewalt gegen Frauen und ist Teil jener Rechten Manosphere, die Simon Strick untersucht. Der Talk ist noch immer einsehbar: <https://www.twitch.tv/videos/1777962779>, zuletzt geprüft am 12.03.2024. Ein weiteres Beispiel ist die Kollaboration von Anti-Pornografie-Feministinnen mit konservativ christlichen Vereinigungen (aktuell etwa Exodus Cry). Diese fragwürdige Allianz geht bis in die Feminist Sex Wars zurück. Aktuell zeigt sich diese, wie bereits aufgezeigt (Kapitel 5.2) insbesondere im Kampf gegen Porno-Tube-Seiten wie Pornhub. Exodus Cry ist eine US-amerikanische christlich-konservative Non-Profit-Organisation, die nicht nur darauf abzielt, die komplette Sexindustrie abzuschaffen, sondern sich auch gegen das Recht auf Abtreibung ausspricht, ein binäres Geschlechtssystem verteidigt sowie gegen LGBTQIA*-Rechte vorgeht. Siehe dazu S. Paasonen (2021): *Pornokreuzzüge und emotionale Plattformpolitik*. Auch Madita Oeming widmet sich einer Rekonstruktion dieser Debatten, siehe M. Oeming (2023): *Porno*, 45–93; 131–167.

20 Elisa Linseisen: *High Definition. Mediaphilosophisches Image Processing*, Lüneburg: meson press 2020, S. 206.

21 Ebd. Siehe zu den Shirley Cards auch: Lorna Roth: »Looking at Shirley, the Ultimate Norm. Colour Balance, Image Technologies, and Cognitive Equity«, in: *Canadian Journal of Communication* 34 (2009), S. 111–136; Ulrike Bergermann: »INSTAGRAM RACISM? Über die neue alte Shirley Card. Gender Blog 2015, <https://www.zfmedienwissenschaft.de/online/blog/> %C2 %ABinstagram-racism %C2 %BB, zuletzt geprüft am 15.03.2020; Oliver Fahle/Marek Jancovic/Elisa Linseisen/Alexandra Schneider: »Medien | Formate. Einleitung in den Schwer-

danken wir »die verlustreiche Datenreduktion zirkulierender Bildlichkeit« (JPEG) und »Jennifer in Paradise« brachte ambitionierten Photoshop-Anwender:innen in den 1990er Jahren oben ohne (allerdings in Rückansicht) das Bildbearbeitungsprogramm näher.²² Wie Oliver Fahle, Marek Jancovic, Elisa Linseisen und Alexandra Schneider in ihrer Einleitung für den ZfM-Schwerpunkt »Medien | Format« u.a. unter Bezug auf die Shirley-Cards und der Kopplung der »medientechnische[n] und -historische[n] Genese des Farbfilms an Kategorien von Gender und race«²³ feststellen, sind »[j]edem Format [...] Vorstellungen über Körperlichkeit eingeschrieben«²⁴.

Bei dieser Körperlichkeit handelt es sich in den aufgeführten Fällen um denselben cis-weiblichen Normkörper, der auch auf pornografischen Tube-Seiten wie Pornhub als der eigentlich begehrenswerte eingeschrieben ist (siehe hierzu Kapitel 5.2). Der cis-weibliche Porno-Körper ist in erster Linie weiß, schlank und nackt – dies wissen auch die von vornehmlich cis-männlichen Programmierern entwickelten automatischen Bilderkennungsalgorithmen, die Nutzer:innen im Internet vor unerwünschtem Pornokonsum bewahren sollen. Wie Robert W. Gehl, Lucas Moyer-Horner und Sara K. Yeo in einer sprachlichen Metaanalyse von 102 peer-reviewed Aufsätzen über *computer vision-based pornography filtering* (CVPF) festgestellt haben, schreiben »computer scientists who train computers to see and filter online pornography [...] assumptions about pornography, human sexuality, and bodies into their academic field« ein.²⁵ Letztlich entscheiden die Testbilder, die dem Algorithmus beibringen, was dieser als pornografisch erkennt, d.h. in diesem Fall: »pictures of lone, thin, naked women«²⁶. Dies hatte zur Folge, dass die Algorithmen queeren Sex oder nackte Körper, die beispielsweise stark behaart waren, ebenso fette Körper oder bestimmte Sexpraktiken (u.a. Bondage) nicht als Pornografie erkannten.²⁷

punkt«, in: *Zeitschrift für Medienwissenschaft* 12 (2020) (1), hier S. 12; Ulrike Bergermann: »Weißabgleich und unzuverlässige Vergleiche«, in: *Verspannungen. Vermischte Texte*, Münster: Lit 2013, S. 11–30.

22 E. Linseisen (2020): *High Definition*, S. 206.

23 O. Fahle/M. Jancovic/E. Linseisen/A. Schneider (2020): *Medien | Formate*, S. 12.

24 Ebd., S. 13.

25 Robert W. Gehl/Lucas Moyer-Horner/Sara K. Yeo: »Training Computers to See Internet Pornography. Gender and Sexual Discrimination in Computer Vision Science«, in: *Television & New Media* 18 (2016) (6), S. 1–19, hier S. 2.

26 Ebd., S. 1. Zur historisch weitestgehend unsichtbaren Arbeit von cis-Frauen als Modelle für Testbilder im Film siehe Fabienne Liptay: »Tesbilder. Ränder filmischer Produktion«, in: *Frauen und Film* (2021) (69), S. 7–23.

27 Selbstverständlich sind Algorithmen trainierbar und solche Fehlfunktionen können leicht behoben werden. Sie zeigen jedoch deutlich, inwiefern sich menschliche Bias in die Technik übertragen und einschreiben. Dass Algorithmen einseitig trainiert werden und dadurch sexistische, rassistische, queerfeindliche und ableistische Stereotype reproduzieren, ist immer wieder Gegenstand der Forschung sowie erregter öffentlicher Debatten; siehe etwa Safiya U. Noble: *Algorithms of oppression. How search engines reinforce racism*, New York: New York

Es ist diese patriarchale Geste der Aneignung des cis-weiblichen Körpers und dem Konstrukt cis-weiblicher Sexualität, die den Archäologen um 1900, den Kunsthistorikern und auch den Entwicklern und Programmierern des ausgehenden 20. und beginnenden 21. Jahrhunderts gemeinsam ist, und es sind die von ihnen gewählten erregenden Dokumente, die in ihrer Häufung einen ihre scheinbare Kontingenz hintergründig konstituierenden Zusammenhang sichtbar werden lassen: Die diskursive Einschreibung von impliziten Norm- und Wertvorstellungen über Sexualitäten sowie Vorurteile gegenüber Pornografie als Abstraktum erschweren eine differenzierte Analyse pornografischer Artefakte, ihrer Nutzung und auch der sie umgebenden Debatten. Den Affekt gegen die Pornografie bestimmt Gertrud Koch als »in seinem Kern ein Affekt gegen das Somatische der Sexualität selber«²⁸.

Wie bereits angesprochen, findet im 21. Jahrhundert zunehmend eine Begriffsverweiterung des Pornografischen statt. Das Pornografische löst sich von der Sexualität, wenn von Food Porn, Social Porn, Travel Porn, Property Porn u.v.m. die Rede ist. Es sind andere, heterogene Erregungen, die hier in den Fokus treten, etwa kapitalismuskritische Perspektiven, die übermäßigen Besitz und dessen Zurschaustellung problematisieren, aber zugleich auch davon fasziniert sind, da die Bilder ein Begehrten ausdrücken. Auch sind diese neuen Formen des Pornografischen Anlass für erregte Debatten, etwa um (westliche) Privilegien, Klassismus, Kapitalismus, Rassismus. Es scheint, als würde der Begriff der Pornografie immer dann Verwendung finden, wenn sich die Gegenstands- und Phänomenbereiche, mit denen er in Verbindung gebracht wird, als erregende Dokumente erweisen.

Was bedeutet das? Bei Pornografie handelt es sich um ein erregendes Dokument *par excellence*. Ihr prekärer Status ist nicht nur in ihre Entstehungsgeschichte eingeschrieben, sondern noch immer Anlass heftiger Auseinandersetzungen (siehe Kapitel 5). Als Konzept markiert sie immer das Tabuisierte, das, was gesellschaftlich aufgrund seines hohen Erregungspotenzials ausgegrenzt werden muss (siehe Kapitel 2.3). Grundsätzlich wohnt jedoch allen Dokumenten ein Erregungspotenzial inne. Die Erregungsformen können dabei heterogener Art sein, entscheidend ist ihre Kontextualisierung. Nichts ist für sich genommen ein erregendes Dokument, aber alles kann zu einem erregenden Dokument werden, insofern es zum offenen Austragen gesellschaftlicher Verständigungsprozesse provoziert. Das ist durchaus auch positiv zu bewerten: Erregende Dokumente fordern uns auf, uns selbst zu verorten, sie richten die Frage an uns, wie wir uns selbst sehen und wie wir uns zueinander verhalten wollen, wen wir überhaupt zu unserem »Wir« zählen und welche

University Press 2018; Ruha Benjamin: *Race after technology. Abolitionist tools for the new Jim code*, Cambridge, Medford, MA: Polity 2019; Michael Klippahn-Karge/Ann-Kathrin Koster/Sara Morais dos Santos Bruss (Hg.): *Queere Kl. Zum Coming-out smarter Maschinen*, Bielefeld: transcript 2023.

²⁸ G. Koch (2016): *Netzhautsex*, S. 251.

Norm-, Wert- und Sittlichkeitsvorstellungen wir vertreten wollen. Damit spielen sie eine ausschlaggebende Rolle in den Selbstverständigungsprozessen einer demokratischen Öffentlichkeit.

